

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
16-1059/188/119

Dresden, 20. August 2026

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Alexander Dierks
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD-Fraktion)

Drs.-Nr.: 8/7634

**Thema: Treffobjekte der extremen Linken in Sachsen im ersten
Halbjahr 2026**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die
Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Der Fragesteller verwendet in der Kleinen Anfrage den Begriff „extreme Lin-
ke“. Die Staatsregierung beantwortet die Fragen mit der Maßgabe, dass sie
die Bedeutung „extreme Linke“ im Sinne von verfassungsfeindlichen Be-
strebungen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 Gesetz über den Verfassungs-
schutz im Freistaat Sachsen (SächsVSG) zugrunde legt.

Das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen stuft Objekte, in de-
nen Veranstaltungen oder Treffen von Personen bzw. Gruppierungen mit
Bezügen zur linksextremistischen Szene stattfinden, als „linksextremistisch
genutzte Immobilien“ ein.

Voraussetzung für diese Einstufung ist deren regelmäßige bzw. wiederkeh-
rende politisch ziel- und zweckgerichtete Nutzung durch Linksextremisten.
Demnach genügt z. B. eine einmalige Nutzung eines Objektes in der Regel
nicht, um in diese Kategorie eingestuft zu werden.

Der Staatsregierung liegen Erkenntnisse vor, deren Mitteilung überwiegen-
de Belange des Geheimschutzes (Artikel 51 Absatz 2 Verfassung des Frei-
staates Sachsen [SächsVerf]) entgegenstehen. Es handelt sich dabei um
Informationen, die gemäß Nummer 8 in Verbindung mit den Nummern 3.3
und 3.4 der Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung über die
Behandlung von Verschlussachen vom 4. Januar 2008 (SächsABI. Son-
derdruck Jg. 2008) als Verschlussache eingestuft wurden. Die Einstufung
ist zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des LfV Sachsen und zum
Schutz nachrichtendienstlicher Zugänge erforderlich.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnli-
nien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-
Str. 2 oder 4 melden.

Die Informationen sind durch nachrichtendienstliche Mittel (§ 7 Absatz 1 SächsVSG) erlangt worden. Die Weitergabe dieser Informationen würde die eingesetzten Methoden der Nachrichtenbeschaffung offenbaren oder Rückschlüsse auf die Art nachrichtendienstlicher Zugänge ermöglichen und somit die Arbeitsfähigkeit des LfV Sachsen gefährden.

Im Falle des Einsatzes von Personen nach § 7 Absatz 2 SächsVSG stehen zudem Rechte Dritter im Sinne von Artikel 51 Absatz 2 SächsVerf entgegen. Diese Personen wären bei einer Mitteilung in ihren Grundrechten auf Leben, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit der Person gefährdet. Die Staatsregierung trifft eine Schutzpflicht gegenüber diesen Personen, weshalb sie insoweit jegliche Handlungen zu unterlassen hat, die zu deren Enttarnung führen könnten.

Darüber hinaus ist das Vertrauen in die Fähigkeit eines Nachrichtendienstes, die Identität der für ihn tätigen Personen zu schützen, für seine Funktionsfähigkeit essenziell. Die Mitteilung von Erkenntnissen, die Rückschlüsse auf nachrichtendienstliche Zugänge zulassen, würde sich nachhaltig negativ auf die Fähigkeit des LfV Sachsen auswirken, künftig solche Zugänge zu gewinnen bzw. solche Kontakte fortzuführen.

Eine solche mögliche dauerhafte Beeinträchtigung von Rechtsgütern war mit dem Informationsinteresse des Abgeordneten abzuwägen. Die Abwägung ergab, dass insbesondere der Geheimschutz gegenüber dem Informationsanspruch des Abgeordneten das gewichtigere Rechtsgut ist.

Die Staatsregierung hat in die Abwägung einbezogen, ob andere Formen der Informationsübermittlung möglich sind, die das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Staatsregierung befriedigen. Mit Blick auf den im Rahmen der Beantwortung zu beteiligenden Personenkreis kam die Staatsregierung zu dem Ergebnis, dass der erforderliche Geheimschutz sowie der Schutz Dritter nur dann hinreichend gewährleistet werden können, wenn die Informationsübermittlung unterbleibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Parlamentarischen Kontrollkommission im Rahmen ihrer Kontrollbefugnisse auf deren Verlangen weitergehende Auskunft erteilt sowie Einsicht in die Akten und Dateien des LfV Sachsen gewährt werden kann. Die Unterrichtung über Verschlussachen nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 Sächsisches Sicherheitsüberprüfungsgesetz bleibt der Parlamentarischen Kontrollkommission vorbehalten (§ 38 Satz 2 SächsVSG).

Darüber hinaus liegen der Staatsregierung Informationen vor, deren Mitteilung Rechte Dritter (Artikel 51 Absatz 2 SächsVerf) entgegenstehen. Diese Informationen können aus Gründen des Datenschutzes nicht mitgeteilt werden. Personennamen unterliegen dem Schutz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 33 SächsVerf). Gleiches gilt für Angaben, durch deren Nennung Rückschlüsse auf Personen gezogen werden könnten. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ist ein Recht Dritter im Sinne des Artikel 51 Absatz 2 SächsVerf. Die Staatsregierung hat den Informationsanspruch des Fragestellers mit den Persönlichkeitsrechten Dritter abgewogen. Die Abwägung hat in den Fällen, in denen der Staatsregierung die über die in der Beantwortung enthaltenen Angaben hinausgehenden personenbezogenen Daten bekannt sind, zu dem Ergebnis geführt, dass dem Grundrecht auf informationelle

Selbstbestimmung ein größeres Gewicht zukommt, so dass die Mitteilung der Daten mit Extremismusbezug unterbleiben muss. Personenbezogene Daten im Sinne des § 2 SächsVSG betreffen einen besonders geschützten Datenkreis, weil dieser Rückschlüsse auf politische Meinungen zulässt. Je klarer die betroffene Person einem extremistischen Kontext und einem politischen Lager zugeordnet werden kann, desto nachhaltiger wirkt der Schutzgedanke.

Frage 1:

Welche Örtlichkeiten (Räumlichkeiten, Einrichtungen, Grundstücke etc.) wurden im ersten Halbjahr 2026 als Treffobjekte der extremen Linken in Sachsen genutzt? (Bitte aufschlüsseln nach Lage und Bezeichnung der Objekte sowie Art, Umfang und Zeitpunkt der erstmaligen Nutzung)

Frage 2:

Welche Objekte im Sinne der Frage 1 wurden dabei gelegentlich, welche regelmäßig und welche ausschließlich von Linksextremisten genutzt?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Als „linksextremistisch genutzte Immobilien“ gelten Örtlichkeiten, zu denen Linksextremisten bzw. linksextremistische Gruppierungen eine uneingeschränkte grundsätzliche Zugriffsmöglichkeit durch Eigentums- oder Besitzerverhältnis oder durch ein Kenn- und Vertrauensverhältnis zum Objektverantwortlichen haben und die sie ziel- und zweckgerichtet für ihre politischen Aktivitäten nutzen.

Im Freistaat Sachsen gehörten im ersten Halbjahr 2026 dazu folgende Immobilien:

Landkreis/ Kreisfreie Stadt	Anzahl ¹ der dort vor- hande- nen Objekte	Bezeichnung und Sitz der Objekte	Nutzung der Objekte im ersten Halbjahr 2026
Chemnitz, Stadt	3	„Kompott“: Büro des Rote Hilfe e. V., Regionalgruppe Südwestsachsen / Adresse der Freie Arbeiter*innen-Union (FAU) Sektion Chemnitz	dauerhafte Nutzung durch die Organisationen
		„Alternatives Jugendzentrum“ (AJZ), Chemnitztalstraße 54, 09114 Chemnitz	anlassbezogene Nutzung für Veranstaltungen

¹ Aus Gründen des Geheimschutzes dürfen nicht alle dem LfV Sachsen einschlägig bekannt gewordenen Immobilien öffentlich konkret benannt werden. Die in der entsprechenden Spalte genannte Gesamtzahl der Immobilien eines Landkreises bzw. einer Kreisfreien Stadt kann daher von der nebenstehenden Spalte „Sitz der Objekte“ abweichen. In Einzelfällen wird aus demselben Grund auf die Nennung des konkreten Ortes einer Immobilie oder der Details zur Nutzung verzichtet.

Landkreis/ Kreisfreie Stadt	Anzahl ¹ der dort vor- hande- nen Objekte	Bezeichnung und Sitz der Objekte	Nutzung der Objekte im ersten Halbjahr 2026
		„Soziokulturelles Zentrum Querbeet“	anlassbezogene Nutzung für Veranstaltungen der Sozialis- tischen Deutschen Arbeiter- jugend Chemnitz (SDAJ) so- wie der Kommunistischen Plattform (KPF)
Dresden, Stadt	4	„AZ Conni“: Büro des Rote Hilfe e. V., Ortsgruppe Dres- den/Adresse des Ermitt- lungsausschusses Dresden	dauerhafte Nutzung durch die Organisationen
		Lokal des Syndikats FAU Dresden	dauerhafte Nutzung durch die Organisation
		„malobeo – alternatives Cafe und anarchistische Biblio- thek“	anlassbezogene Nutzung für Veranstaltungen von Anar- chisten (assoziiert mit dem Anarchistischen Netzwerk Dresden)
		„Mangelwirtschaft“: Büro des Syndikats FAU Dresden	dauerhafte Nutzung durch die Organisation
Leipzig, Stadt	8	„Cafe Rosa“	anlassbezogene Nutzung für Veranstaltungen der Jugend im Kampf
		Lokal des Syndikats FAU Leipzig	dauerhafte Nutzung durch die Organisation
		„linXXnet“: Büro des Rote Hilfe e. V., Ortsgruppe Leipzig	dauerhafte Nutzung durch die Organisation
		Leipzig*	anlassbezogene Nutzung für Veranstaltungen
		Leipzig*	anlassbezogene Nutzung
		„Soziales Zentrum Clara Zet- kin“	dauerhafte Nutzung des Ob- jekts für Veranstaltungen des Kommunistischen Aufbaus und der Föderation Klassen- kämpferischer Organisatio- nen
		Leipzig*	anlassbezogene Nutzung eines Objekts für Veransta- lungen
		Leipzig*	anlassbezogene Nutzung eines Objekts für Veransta- lungen

Landkreis/ Kreisfreie Stadt	Anzahl ¹ der dort vor- hande- nen Objekte	Bezeichnung und Sitz der Objekte	Nutzung der Objekte im ersten Halbjahr 2026
Vogtland- kreis	2	Plauen: Lokal des Syndikats FAU Plauen	dauerhafte Nutzung durch die Organisation
		Plauen: Kontaktadresse des Rote Hilfe e. V., Regional- gruppe Süd-Westsachsen	dauerhafte Nutzung durch die Organisation
Görlitz	1	Reichenbach/O.L.: „Villa In- ternational“	dauerhafte Nutzung durch Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands
Nordsach- sen	1	Torgau: Büro der Deutschen Kommunistischen Partei Torgau	dauerhafte Nutzung durch die Organisation

*Auf die Vorbemerkung/Fußnote wird verwiesen.

Darüber hinaus liegen Erkenntnisse vor, die aus Gründen der Geheimhaltung nicht mitgeteilt werden können. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Frage 3:

Welche Objekte im Sinne der Frage 1 befanden sich in öffentlicher Hand und in welcher Höhe erhalten bzw. erhielten diese Objekte direkte oder indirekte staatliche Geld- oder Sachzuwendungen?

Frage 4:

Sofern sich Objekte in öffentlicher Hand befinden: Welche Veranlassungen zur Beendigung der Nutzung wurden bzw. werden durch wen getroffen?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 3 und 4:

Keines der Objekte befand sich im Eigentum der öffentlichen Hand.

Frage 5:

Bei welchen Objekten im Sinne der Frage 1 sind die Mieter und/oder anderweitigen Nutzer, die der extremen Linken zuzurechnen sind, im Besitz der Schlüsselgewalt?

Es liegen zu mehreren Objekten Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Eine weitergehende Beantwortung der Frage unterbleibt aus Gründen der Geheimhaltung sowie aus Gründen des Datenschutzes. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Armin Schuster